
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sind **ersparte Überführungskosten** in die Berechnung des geldwerten Vorteils aus der vergünstigten Überlassung von Fahrzeugen an Arbeitnehmer eines Automobilherstellers einzubeziehen? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Außerdem beleuchten wir, worauf bei der **Übertragung eines GmbH-Anteils** gegen Zahlung einer **Versorgungsrente** zu achten ist. Im **Steuertipp** zeigen wir, warum der (Firmen-)Name bei einer **Betriebsveräußerung im Ganzen** nicht zurückbehalten werden sollte.

Autokauf

Nichterhobene Überführungskosten sind geldwerter Vorteil

Jeder Autobesitzer steht von Zeit zu Zeit vor der Überlegung, ein neues Auto anzuschaffen. In diesem Fall ist es in der Regel äußerst lukrativ, wenn der eigene Arbeitgeber Autos herstellt und der Arbeitnehmer eines davon kaufen kann: In den meisten Fällen sind **Mitarbeiter Rabatte** oder andere Vergünstigungen nutzbar.

Rabatte und Vergünstigungen aufgrund eines **Arbeitsverhältnisses** sind aber geldwerte Vorteile, die als Lohnbestandteil zu versteuern sind. Hierzu zählen selbstverständlich auch Mitarbeiter Rabatte bei Autokäufen. Wie so oft kann man sich auch hier streiten, wie hoch der geldwerte Vorteil denn tatsächlich ausgefallen ist.

Dazu hat das Finanzgericht München (FG) kürzlich in einem Urteil Stellung bezogen. Ein Mitarbeiter eines Autoherstellers hatte von seinem Arbeitgeber einen Pkw gekauft, wobei nicht nur ein Mitarbeiter Rabatt gewährt wurde, sondern überdies auch **keine Überführungskosten** erhoben wurden. Nach Auffassung des Finanzamts war auch diese Ersparnis ein geldwerter, lohnsteuerpflichtiger Vorteil.

Das FG hat diese Auffassung bestätigt. Überführungskosten fallen stets an, wenn ein Auto den Verwaltungssitz bzw. die Produktionsstätte des Autoherstellers verlässt. Deshalb muss jeder Käufer diese Überführungskosten zahlen - mit Ausnahme von Arbeitnehmern des Herstellers, die das gekaufte Fahrzeug direkt bei ihrem Arbeitge-

In dieser Ausgabe

- Autokauf:** Nichterhobene Überführungskosten sind geldwerter Vorteil 1
- Versorgungsrente:** Übergeber darf nach Anteilsübertragung kein Geschäftsführer sein 2
- Onlineshop:** Internet-Domain kann pfändbar sein 2
- Thesaurierungsbegünstigung:** Negatives zu versteuerndes Einkommen schließt Sondertarif aus ... 2
- Unwetter:** Ministerien schnüren steuerliche Hilfspakete 3
- Außergewöhnliche Belastungen:** Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar 3
- Umsatzsteuer:** Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer 3
- Erbschaftsteuer:** Auch Kinder können vom Pflegefreibetrag profitieren 4
- Elektronische Kassensysteme:** Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen 4
- Steuertipp:** (Firmen-)Namen bei Betriebsveräußerung im Ganzen nicht zurückbehalten! 4

ber abholen. Da für die Beurteilung, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt, immer der **Endpreis** ausschlaggebend ist und darin die Überführungskosten grundsätzlich enthalten sind, war hier also ein Vorteil entstanden. Der Angestellte musste daher auf die gesparten Überführungskosten Einkommensteuer nachzahlen.

Hinweis: Sie sind sich in einem ähnlichen Fall ebenfalls nicht sicher, was der Endpreis und wie hoch der zu versteuernde Vorteil ist? Gerne beraten wir Sie dazu ausführlich.

Versorgungsrente

Übergeber darf nach Anteilsübertragung kein Geschäftsführer sein

Wird ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil auf eine andere Person übertragen, die nach der Übertragung die Geschäftsführertätigkeit vom Übergeber übernimmt, kann diese Person eine hierfür gezahlte Versorgungsrente als **Sonderausgaben** abziehen. Wenn der Übergeber der Anteile nach der Übertragung jedoch weiterhin als Geschäftsführer der GmbH aktiv bleibt, scheidet ein Sonderausgabenabzug laut Bundesfinanzhof (BFH) aus.

Geklagt hatte ein Sohn, der von seinem Vater einen 100%igen Geschäftsanteil an einer GmbH erhalten hatte. Im Übertragungsvertrag verpflichtete sich der Sohn, seinem Vater (und seiner Mutter) im Gegenzug eine **Versorgungsrente** zu zahlen. Der Sohn wurde zwar zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der GmbH bestellt, der Vater führte seine Tätigkeit als Geschäftsführer jedoch auch nach der Übertragung parallel fort. Das Finanzamt verwehrte dem Sohn den Sonderausgabenabzug für die Versorgungsrente. Es verwies darauf, dass der Übergeber seine Geschäftsführertätigkeit hierfür vollständig und ausnahmslos eingestellt haben müsste, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

Der BFH teilte diese Ansicht und argumentierte mit dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, nach dem der Anteilsübernehmer die Geschäftsführertätigkeit „übernehmen“ muss. Im Duden wird dieses Wort mit „als Nachfolger in Besitz nehmen oder weiterführen“ beschrieben. Hieraus folgte für das Gericht, dass der Vorgänger seine **Tätigkeit insgesamt aufgeben** muss. Das gleiche Ergebnis leitete der BFH aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ab: Die Steuerregeln zur Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen sollen betriebliche Tätigkeiten erfassen, nicht aber die bloße Übertragung von Kapitalkunftsquellen. Würde der Sonderausgabenabzug auch gewährt, wenn der Übergeber weiter als Ge-

schäftsführer der Gesellschaft tätig bliebe, wäre diese gesetzliche Zielrichtung verfehlt.

Onlineshop

Internet-Domain kann pfändbar sein

Pfändungen können Schuldner mitunter an einer empfindlichen Stelle treffen. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Betreiber eines Onlineshops für Unterhaltungselektronik rund 90.000 € **Steuerschulden**. Das Finanzamt richtete daraufhin eine Pfändungsverfügung an die Registrierungsstelle für Internet-Domains und pfändete so die Domain des Shops (genauer: den Anspruch des Shops auf die Aufrechterhaltung der Registrierung).

Der BFH hat entschieden, dass eine Internet-Domain Gegenstand einer Pfändung sein kann. Sie ist zwar kein absolutes pfändbares Recht, die Gesamtheit schuldrechtlicher Ansprüche zwischen Domaininhaber und Registrierungsstelle kann aber als „**anderes Vermögensrecht**“ pfändbar sein. Die Ansprüche des Domaininhabers aus dem Registrierungsvertrag lassen sich auch verwerten, zum Beispiel durch öffentliche Versteigerung oder freihändige Veräußerung.

Hinweis: Der BFH hat den Fall gleichwohl an das Finanzgericht zurückverwiesen, weil noch zu prüfen ist, ob die Pfändung womöglich unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit rechtswidrig war.

Thesaurierungsbegünstigung

Negatives zu versteuerndes Einkommen schließt Sondertarif aus

Personenunternehmen können für nichtentnommene Gewinne einen besonderen Einkommensteuertarif wählen (Thesaurierungsbegünstigung). Auf Antrag können diese Gewinne zunächst mit einem **Steuersatz von 28,25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Im Fall einer späteren Entnahme erfolgt dann nachträglich eine Besteuerung mit zusätzlichen 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Durch diese Besteuerung in zwei Schritten ergibt sich zwar eine höhere Belastung als bei einer sofortigen Versteuerung mit dem regulären Spitzensteuersatz von 45 %, sie bewirkt aber einen unverzinslichen Steuerschub (Zinsvorteil).

Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann die Thesaurierungsbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden, wenn zwar begünstigungsfähige Einkünfte vorhanden sind, das zu versteuernde Ein-

kommen aber negativ ist. Geklagt hat eine Unternehmerin, die 2009 aus einer Beteiligung an einer KG einen begünstigten Gewinnanteil in Höhe von 111.500 € bezogen hatte, für den sie die Thesaurierungsbegünstigung begehrte. Aufgrund anderer, verlustbringender Beteiligungen wies ihr **Einkommensteuerbescheid** aber per saldo ein negatives zu versteuerndes Einkommen aus, so dass die festgesetzte Einkommensteuer 0 € betrug. Das Finanzamt lehnte eine Thesaurierungsbegünstigung ab und wurde darin nun vom BFH bestätigt. Die Begünstigung müsse in Fällen mit negativem zu versteuerndem Einkommen wegen der gesetzlichen Systematik der Begünstigungsvorschrift abgelehnt werden.

Unwetter

Ministerien schnüren steuerliche Hilfspakete

Ende Juli 2017 haben **Starkregenfälle** im Süden Niedersachsens erhebliche Schäden verursacht, im Juni und Juli 2017 gab es auch in Brandenburg massive Regenfälle. Um Betroffene zu entlasten, haben die beiden Finanzministerien Niedersachsen und Brandenburg steuerliche Hilfspakete geschnürt.

Bis zum 30.11.2017 können Betroffene unter anderem Anträge auf **Steuerstundungen** stellen, auch wenn sie die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Die Finanzämter sind angewiesen, diese Anträge großzügig zu prüfen. Beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und der Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter sind Sonderabschreibungen zulässig. Muss aufgrund der Hochwasserschäden neuer Hausrat und neue Kleidung beschafft oder selbstgenutztes Wohneigentum repariert werden, lassen sich die Kosten als außergewöhnliche Belastungen ansetzen. Zudem gelten für die Unterstützung von Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten bestimmte Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Außergewöhnliche Belastungen

Scheidungskosten sind nicht mehr absetzbar

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Scheidungskosten ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Bis einschließlich 2012 waren zumindest die Kosten einer Scheidung und der Re-

gelung des Versorgungsausgleichs (Zwangsverbund) als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Ab 2013 hatte der Gesetzgeber dann ein weitgehendes **Abzugsverbot** geschaffen, wonach Zivilprozesskosten nur noch bei existentieller Bedeutung steuerlich berücksichtigt werden können. Bisher war unklar, ob Scheidungskosten unter dieses Verbot fallen.

Der BFH fasst die Kosten eines Scheidungsverfahrens jetzt unter das Abzugsverbot. Ein Ehegatte wende die Kosten eines Scheidungsverfahrens regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Nach Ansicht des BFH liegt bei Scheidungskosten selbst dann **keine existentielle Betroffenheit** vor, wenn die Fortführung der Ehe für einen Ehegatten eine starke Beeinträchtigung seines Lebens darstellen sollte.

Hinweis: Kosten, die mit Scheidungsfolgesachen zusammenhängen (mit vermögensrechtlichen Regelungen, Fragen des Ehegatten- bzw. Kindesunterhalts sowie des Umgangs- und Sorgerechts), sind schon nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Bei diesen Kosten fehlt es von vornherein an einer Zwangsläufigkeit, weil sich die (Ex-) Eheleute über diese Streitpunkte auch außergerichtlich einigen könnten.

Umsatzsteuer

Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer

Sachzuwendungen oder andere Leistungen, die Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern erbringen, können umsatzsteuerliche Probleme auslösen. Laut Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) gilt Folgendes:

Gewährt der Arbeitgeber bei der Abgabe von Getränken und Genussmitteln zum häuslichen Verzehr (Haustrunk, Freitabakwaren) einen Rabatt, ist darin keine Leistung gegen Entgelt, sondern ein **Preisnachlass** zu sehen. Diese Preisnachlässe führen im Regelfall nicht zu einer Umsatzbesteuerung über den Verkaufspreis hinaus. Die Waren sollten aber nicht unterhalb des Einkaufspreises abgegeben werden, da in diesem Fall die Umsatzsteuer in Höhe der Differenz des dann höheren Einkaufspreises abzuführen ist.

Die Überlassung von **Parkplätzen**, die nur zum Abstellen von Pkws auf dem Betriebsgelände während der Arbeitszeit erfolgt, ist nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Darf ein Arbeitnehmer aber zum Beispiel seine private Segelyacht in

einem Teil der Werkshalle unterstellen, unterliegt der Vorgang der Umsatzsteuer.

Jubilarfeiern gelten als Betriebsveranstaltungen und lösen regelmäßig keine Umsatzsteuer aus. Wird jedoch nur ein einzelner Jubilar geehrt, kommt es dagegen zu einer Umsatzsteuerbelastung. In diesem Fall sind sämtliche im Rahmen einer solchen Veranstaltung zugewendeten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer (unentgeltliche Wertabgabe) zu unterwerfen, wenn diese Leistungen zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Hinweis: Zur Dienstwagenüberlassung betont die OFD, dass die pauschale Nutzungswertermittlung nach der 1%-Regelung unabhängig davon gilt, ob der Arbeitgeber das Fahrzeug gekauft, gemietet oder geleast hat.

Erbschaftsteuer

Auch Kinder können vom Pflegefreibetrag profitieren

Wer einen Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt hat, kann erbschaftsteuermindernd einen Pflegefreibetrag bis zu 20.000 € geltend machen. Dabei muss der geerbte Betrag als angemessenes Entgelt für die Pflege anzusehen sein. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diesen Freibetrag auch Personen beanspruchen können, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt und daher diesem gegenüber **gesetzlich unterhaltspflichtig** waren (z.B. Kinder).

Elektronische Kassensysteme

Technische Anforderungen an Kassenaufzeichnungen

In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause hat der Bundesrat der **Kassensicherungsverordnung** zugestimmt. Die Verordnung präzisiert die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung, der auf das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen zurückgeht und **ab 2020** gilt.

Hinweis: Die Kassensicherungsverordnung enthält wichtige Regelungen für die tägliche Arbeit (z.B. eine Konkretisierung der Belegausstellungspflicht). Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir mit Ihnen prüfen können, ob Ihre technischen Einrichtungen und Aufzeichnungsprozesse den neuen Regelungen entsprechen.

Steuertipp

(Firmen-)Namen bei Betriebsveräußerung im Ganzen nicht zurückbehalten!

Ist ein (Firmen-)Name auf dem Markt eingeführt, birgt er schnell einen **erheblichen Wert**: Eine bekannte Marke schafft Vertrauen und gibt dem Verbraucher ein Qualitätsversprechen.

Auch der Betreiber einer Erotikmarktkette hatte vor Jahren den Wert seines Betriebsnamens erkannt, als er einen seiner Märkte für 800.000 € an einen Dritten veräußerte. Den Namen des Markts behielt er deshalb zurück und überließ ihn dem Dritten lediglich zur Nutzung. Nach dem Franchisevertrag musste dieser für die Namensnutzung und sonstige Franchiseleistungen monatlich 3.000 € an den Verkäufer zahlen (über eine Vertragsdauer von zehn Jahren). Fraglich war nun, ob der Gewinn aus dem Verkauf des Markts ein regulär zu besteuender **laufender Gewinn** aus Gewerbebetrieb oder ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn war.

Hinweis: Gewinne aus einer Betriebsveräußerung im Ganzen sind von der Gewerbesteuer ausgenommen und unterliegen einem begünstigten Einkommensteuertarif, sofern sie „außerordentlich“ sind. Voraussetzung ist, dass durch die Veräußerung alle stillen Reserven aufgedeckt werden, die in den wesentlichen Betriebsgrundlagen enthalten sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine ermäßigte Besteuerung des Gewinns abgelehnt. Da der Betriebsname eine **wesentliche Betriebsgrundlage** darstellt und zurückbehalten worden war, lag keine steuerbegünstigte Betriebsveräußerung im Ganzen vor. Die Weiterführung des Markts ohne den Firmennamen hätte dem Betrieb laut BFH die Unverwechselbarkeit und somit eine wichtige Grundlage für das Auftreten am Markt genommen. Die Eigenschaft des Firmennamens als wesentliche Betriebsgrundlage ergab sich insbesondere aus der hohen Vergütung, die im Franchisevertrag vorgesehen war.

Hinweis: Darüber hinaus hat der BFH entschieden, dass Geldspeicher in den Geldeinwurfautomaten von Erotikvideo-/Kinokabinen steuerrechtlich als Kassen anzusehen sind. Daher muss der Inhaber bei deren Leerung den Bestand zählen und aufzeichnen, um die „Kassensturzfähigkeit“ zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen